



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, vertreten durch den Vorstand,
Neustadt 24, 56068 Koblenz,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Loschelder Rechtsanwälte, Konrad-Adenauer-Ufer
11, 50668 Köln,

g e g e n

den Eifelkreis Bitburg-Prüm, vertreten durch den Landrat, Trierer Straße 1,
54634 Bitburg,

- Beklagter -

w e g e n Streitigkeiten nach dem Bundesbodenschutzgesetz

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. November 2023, an der teilgenommen haben

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Aufhebung eines Kostenbescheides, welcher auf einem Schaden an einer Treibstoffpipeline auf dem Gebiet der Gemarkung Stalbach beruht.

Im Gebiet des Beklagten befindet sich nördlich der Ortsgemeinde Lichtenborn eine ehemalige militärische Anlage in der Form eines Tanklagers, das in den Jahren 1954/1955 von den französischen Streitkräften errichtet worden ist. Dieses bestand aus drei räumlich voneinander getrennten Teilbereichen, welche durch eine Pipeline verbunden waren. Diese führte über das Grundstück Gemarkung Stalbach, Flur 1 Flurstück 25/32, welches im Eigentum der Ortsgemeinde Lichtenborn steht. Zugunsten der Bundesfinanzverwaltung ist das gesamte Grundstück mit einer Dienstbarkeit ausgestattet, welche wie folgt lautet:

„Dienstbarkeit zugunsten der Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung) für das Verlegen, den Betrieb und die Unterhaltung einer Ölferrnleitung mit Betriebszubehör, in Verbindung damit eine Bau- und Aufwuchsbeschränkung des Eigentums“.

Im Jahre 1992 wurde das gesamte Tanklager von den französischen Streitkräften aufgegeben und am 30. März 1992 an die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesvermögensamt Trier, übergeben.

Am 5. September 2018 führte die Firma *** auf Grund vertraglicher Vereinbarungen mit der Firma *** Erdarbeiten zum Verlegen von Stromkabeln eines geplanten Windparks bei Lichtenborn/Stalbach mittels eines Kabelpfluges durch. Im Verlauf der Arbeiten beschädigte dieser Kabelpflug ca. 300 m nördlich von Lichtenborn/Stalbach die zum Tanklager gehörende Pipeline. Infolge der Beschädigung der Treibstoffleitung trat eine unbekannte Menge eines Treibstoff-Wasser-Gemisches in die Umwelt aus. Das ausgetretene Gemisch lief über eine landwirtschaftliche Fläche und den angrenzenden Wirtschaftsweg in einen Graben sowie einen Bachlauf, der eine nahegelegene Teichanlage speist, wovon mehrere Grundstücke betroffen waren.

Der Beklagte leitete am Unfalltag selbst mehrere Sofortmaßnahmen ein (u.a. Ölsperre für die Teichanlage, Anlegung eines Dammes am Kelsbach, Abpumpen von 1000 l des Treibstoffgemisches, Abtrag von Erdreich usw.). Mit den von einem – in der Folge herangezogenen – Umweltbüro ermittelten Sanierungsmaßnahmen beauftragte der Beklagte am 24. September 2018 den Entsorgungsbetrieb ***. Die Kosten der vorgenommenen Arbeiten, für welche zunächst der Beklagte aufkam, beliefen sich auf 583.313,72 € und setzen sich wie folgt zusammen:

Mit dem streitgegenständlichen Bescheid vom 22. Februar 2021 machte der Beklagte die Kosten gegenüber der Klägerin geltend. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Klägerin sei auf Grundlage des Wasserrechts und des Bodenschutzrechts als Störerin ausgleichspflichtig. Bei den festgestellten Kontaminationen handele es sich um eine schädliche Bodenveränderung. Aufgrund der großen Gefährdungslage sei eine Klärung der Verantwortlichkeit vor Durchführung der Maßnahmen nicht sachgerecht gewesen. Vielmehr sei ein sofortiges Einschreiten geboten gewesen, um eine weitere Ausbreitung der Kraftstoffe im Boden zu vermeiden.

Neben der Firma *** und der Firma *** sei auch die Klägerin, sowohl als Verhaltens- wie auch Zustandsstörerin, für die entstandenen Kosten heranzuziehen. Verhaltensstörerin sei sie deshalb, da in Folge ihres pflichtwidrigen Unterlassens in Bezug auf eine ordnungsgemäße Stilllegung der Pipeline der Schaden von ihr

herbeigeführt worden sei. Auch ein Unterlassen könne eine Verhaltensverantwortlichkeit auslösen. Insoweit sei die Klägerin zur ordnungsgemäßen Stilllegung der beschädigten Pipeline verpflichtet gewesen. Dieser Verpflichtung sei sie nicht nachgekommen. Wäre die Leitung ordnungsgemäß stillgelegt worden, wäre der Schaden nicht eingetreten.

Als Inhaberin der tatsächlichen Gewalt über das Havariegrundstück sei die Klägerin ferner Zustandsstörerin. Dies ergebe sich aus der zu ihren Gunsten eingetragenen Dienstbarkeit für die beschädigte Leitung. Auch sei die Klägerin Eigentümerin der betreffenden Leitung, welche als Scheinbestandteil des Grundstücks im Sinne von § 95 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB – zu werten und somit gesondert eigentumsfähig sei. Nach sachgerechter Prüfung seien Kostenbescheide gegenüber der Klägerin, der *** sowie der *** zu erlassen.

Gegen den Bescheid hat die Klägerin am 31. März 2021 Widerspruch eingelegt. Zur Begründung führte sie aus, die betroffene Leitung sei ordnungsgemäß abgetrennt, entleert, gereinigt und verschlossen worden (Stilllegung). Bei dem ausgetretenen Treibstoff-Wasser-Gemisch habe es sich zum Großteil um Schichtwasser gehandelt, welches aus einer wasserführenden Bodenschicht ausgetreten sei.

Daneben sei anzuzweifeln, dass der Zweck der ausgeführten Maßnahme nicht durch Inanspruchnahme eines Verantwortlichen rechtzeitig hätte erreicht werden können, nachdem die Fa. *** vor Ort greifbar und auch die Ortsgemeinde Lichtenborn als Eigentümerin bekannt gewesen sei und in Anspruch hätte genommen werden können.

Jedenfalls sei die Klägerin aber keine Verhaltensstörerin. Sie sei zu keinem Zeitpunkt Betreiberin der Anlagen einschließlich der Leitungen gewesen. Sofern einzelne Maßnahmen wie die Beauftragung der Stilllegung durch die Oberfinanzdirektion Koblenz bzw. das Bundesvermögensamt veranlasst worden seien, sei dies auf der Grundlage der bestehenden völkerrechtlichen Vereinbarungen in Verfahrensstandschaft für die französischen Streitkräfte erfolgt.

Eine rechtliche Verantwortlichkeit der Klägerin sei daraus nicht ableitbar, wie sich bereits aus Art. 21 c Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut ergebe.

Daneben könne eine Inhaberschaft der Klägerin bezüglich der tatsächlichen Gewalt über die beschädigten Leitungen nicht aus der im Grundbuch eingetragenen persönlichen Dienstbarkeit hergeleitet werden. Mit dieser Dienstbarkeit sei die Klägerin nicht Inhaberin der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück geworden, dieses verbleibe grundsätzlich beim Eigentümer. Auch sei die Leitung kein Scheinbestandteil des Grundstücks gem. § 95 BGB. Bei der Einbringung der Fernleitung in den 1950er Jahren sei nämlich zu keinem Zeitpunkt eine von Anfang an vorübergehende Einbringung in das Grundstück festgelegt worden, sondern die zeitliche Komponente völlig offen geblieben. Selbst wenn es sich bei der Leitung um einen Scheinbestandteil des Grundstücks handeln sollte, sei der Inhaber eines Leitungsrechts nicht automatisch Inhaber des Eigentums an der Leitung.

Der Widerspruch wurde mit Bescheid vom 30. März 2023, zugestellt am 3. April 2023, zurückgewiesen. Zur Begründung führte der Beklagte aus, dass zum maßgeblichen Zeitpunkt der Beseitigung der Bodenkontaminationen die Voraussetzungen für eine hypothetische bodenrechtliche Grundverfügung des Beklagten vorgelegen hätten. Konkret hätten schädliche Bodenveränderungen vorgelegen. Insoweit sei unerheblich, ob das ausgetretene Gemisch aus der Rohrleitung ausgetreten sei oder ausschließlich Treibstoffreste aus dieser ausgetreten seien, die sich anschließend mit dem Schichtwasser vermischt hätten. Von dem kontaminierten Boden sei eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgegangen. Es habe eine besondere Dringlichkeit bestanden; eine rechtzeitige Inanspruchnahme eines verantwortlichen Handlungs- oder Zustandsstörers sei zu diesem Zeitpunkt nicht möglich gewesen. Ohne Abwehrmaßnahmen hätte eine Vertiefung des in den Boden eingedrungenen Gemisches gedroht. Auch der Zeitraum zwischen dem Schadensereignis am 5. September 2018 und der Beauftragung des Unternehmers am 25. September 2018 ändere daran nichts, da der eingetretene Zustand nicht statisch gewesen sei, sondern durch Witterungseinflüsse und Einträge ins Grundwasser bzw. Schichtwasser eine Verschlimmerung der Situation gedroht habe. Der

Handlungsdruck habe zum Verzicht auf den Erlass einer Grundverfügung gegenüber den potenziellen Störern geführt.

Die Klägerin habe als Zustandsstörerin herangezogen werden können. Sie sei Eigentümerin der Fernleitung gewesen, die als Scheinbestandteil selbständig eigentumsfähig sei. Anhaltspunkte dafür, dass die Leitung nach ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung den Grundstückseigentümern hätte zufallen sollen, bestünden nicht. Auch übe die Klägerin bis heute die tatsächliche Sachherrschaft über die Leitung aus.

Daneben sei die Klägerin auch Verhaltensstörerin. Aus ihrer Eigentümerstellung und der tatsächlichen Sachherrschaft resultiere eine Garantenstellung. Die Klägerin hätte daher auf eine Beseitigung der Leitung oder deren Überwachung hinwirken müssen, um sicherzustellen, dass eine Gefährdung des Grundwassers und des Oberflächenwassers nicht eintreten könne. Dies unterlassen zu haben begründe die Verantwortlichkeit der Klägerin als Verhaltensstörerin. Die Leitung und die Tanks seien insoweit auch nicht ordnungsgemäß stillgelegt gewesen. Dem widerspreche der Umstand, dass im Jahr 2019 eine Stilllegungsprüfung für die Anlage durch den TÜV Rheinland initiiert worden sei, die auch die Rohrleitungssysteme erfasst habe. Bei einer ordnungsgemäßen Stilllegung in den 1990er Jahren wäre dies nicht mehr erforderlich gewesen. Auch seien bei der Untersuchung erhebliche Mängel festgestellt worden.

Schließlich habe die Klägerin als Gesamtschuldnerin neben der Firma *** und der *** herangezogen werden können. § 4 Abs. 3 Satz 1 Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG – gebe kein Rangverhältnis zwischen verschiedenen Störern vor. Sachfremde Ermessenserwägungen seien insoweit nicht zu erkennen. Die Höhe der geltend gemachten Kosten sei ebenfalls verhältnismäßig.

Hiergegen hat die Klägerin am 28. April 2023 die vorliegende Klage erhoben, mit der sie ihr Begehren aus dem Verwaltungsverfahren weiterverfolgt. Sie bekräftigt ihr Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren und ist weiterhin der Auffassung, die Fernleitung sei durch das Bundesvermögensamt Trier stillgelegt und gereinigt worden. Dass bei der Stilllegung Wasser von der Spülung der Fernleitung, Reste der Reinigungsflüssigkeit o.ä. in der Fernleitung verblieben und sich an der lokal

tiefsten Stelle gesammelt hätten, habe dem damaligen Stand der Technik entsprochen. Die von der Klägerin später initiierte Stilllegungsprüfung durch den TÜV Rheinland habe nicht die Fernleitung, sondern nur die stillgelegten Tanks und die Leitung bis zur Grundstücksgrenze umfasst.

Die Klägerin ist der Auffassung, der Beklagte habe die dem Kostenbescheid zugrundeliegende Maßnahme bereits auf der Primärebene rechtswidrig ausgeführt. Denn der Beklagte hätte zunächst eine Grundverfügung erlassen müssen. Durch diese hätten die *** sowie die *** als Verursacher und/ oder die Ortsgemeinde Lichtenborn als Grundstückseigentümerin in Anspruch genommen werden müssen. In diesem Zusammenhang sei nicht ersichtlich, dass bzw. inwiefern die *** nicht zur Gefahrenabwehr in der Lage gewesen wäre. Diese – wie auch die *** – sei auch erreichbar bzw. vor Ort gewesen.

Die unmittelbare Ausführung sei auch deshalb gegenüber der Klägerin rechtswidrig, weil der Beklagte gegen sie keine hypothetische Grundverfügung hätte erlassen können. Denn sie sei keine Störerin nach § 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG. So sei sie keine Verursacherin der in Rede stehenden Bodenveränderung. Insbesondere habe keine Garantenstellung bestanden, welche aus der auf die Klägerin übergegangenen Pflicht zur Reinigung und Entleerung der Leitungen resultiere.

Die Klägerin sei keine Betreiberin der Fernleitung gewesen. Betreiber der Fernleitung seien bis zu deren Stilllegung vielmehr die französischen Streitkräfte gewesen. Einzelne Maßnahmen seien allenfalls in Verfahrensstandschaft für die französischen Streitkräfte erfolgt. Jedenfalls wäre die Bundesrepublik Deutschland, nicht aber die Klägerin Betreiberin der Fernleitung geworden. Die Qualifizierung der Klägerin als Betreiberin ergebe sich auch nicht aus § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – BImAG –. Vielmehr habe die Klägerin lediglich eine Dienstbarkeit, also ein dingliches Recht erworben, sei aber nicht Betreiberin der stillgelegten Fernleitung.

Ferner sei die Klägerin nicht Eigentümerin der Fernleitung geworden. Denn gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 BImAG sei der Klägerin nicht das Eigentum an beweglichen Sachen – und damit auch nicht an Scheinbestandteilen gem. § 95 Abs. 1 Satz 1 BGB –

übertragen worden. Die Beklagte sei insbesondere nicht Rechtsnachfolgerin der Bundesvermögensämter geworden.

Darüber hinaus habe die Klägerin auch nicht die tatsächliche Sachherrschaft über die Fernleitung inne. Diese folge nicht aus der Dienstbarkeit; aus dieser folge lediglich bloßer Rechtsbesitz. Der Gestattungsvertrag aus dem Jahre 1969 sei nicht auf die Klägerin übergegangen.

Losgelöst dessen mangle es den streitgegenständlichen Maßnahmen auch an der erforderlichen Dringlichkeit. Diese habe bereits nicht für die Aushubarbeiten, welche erst eine Woche nach dem Schadensereignis erfolgt seien, bestanden. Erst recht habe keine Dringlichkeit für die Sanierungsmaßnahmen bestanden, mit welchen erst drei Wochen nach dem Schadensereignis die Firma *** beauftragt worden sei. Auch hinsichtlich der fachgutachterlichen Begleitung, welche drei Wochen nach dem Schadensereignis in Auftrag gegeben worden sei, habe keine Dringlichkeit bestanden.

Desweiteren sei die Klägerin auch nicht auf der Sekundärebene zu den streitgegenständlichen Kosten heranzuziehen. Denn der Beklagte habe sein Auswahlermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt.

Selbst wenn die Klägerin verpflichtet gewesen wäre, die Fernleitung ordnungsgemäß stillzulegen und selbst wenn sie diese Verpflichtung nicht erfüllt hätte, hätte sich nicht die Gefahr realisiert, welche durch den Pflichtverstoß begründet worden wäre. Denn von der Fernleitung sei zum Zeitpunkt des Schadenseintritts keine Gefahr ausgegangen. Auch habe die *** eine besonders gefahrenträchtige Verlegeart gewählt. Ferner sei die Klägerin im Verfahren zur Trassenerkundung nicht eingebunden gewesen. Daher habe sie nicht auf das Vorhandensein der Fernleitung hinweisen können. Die im Grundbuch einsehbare beschränkte persönliche Dienstbarkeit sei von den ausführenden Baufirmen nicht beachtet worden. Darüber hinaus hätte der Beklagte auch die *** und sich selbst in Anspruch nehmen müssen.

Schließlich seien die geltend gemachten Kosten nicht in vollständiger Höhe erstattungsfähig. Hinsichtlich des berechneten Verwaltungsaufwandes seien keine Sowieso-Kosten in Abzug gebracht worden.

Die Klägerin beantragt,

den Kostenbescheid des Beklagten vom 22. Februar 2021 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 30. März 2023 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verweist im Wesentlichen auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid und weist ergänzend darauf hin, dass keine Nachweise über eine ordnungsgemäße Stilllegung der Fernleitung existierten. Vielmehr habe der TÜV Rheinland noch im September 2022 bestätigt, dass in den Rohrleitungssystemen außerhalb des Tanklagers Reste der gelagerten Stoffe festgestellt worden seien. Im Übrigen ende die Verantwortung der Klägerin nicht mit der Stilllegung; es müsse ausgeschlossen sein, dass von der Anlage nach der Stilllegung Gefahren für die Umwelt ausgingen. Daher sei der Verbleib belasteter Flüssigkeiten nicht tolerabel.

Dem Erlass einer Grundverfügung habe es aufgrund der vorherrschenden Dringlichkeit nicht bedurft. Eine solche wäre auch sinnlos gewesen, da die Klägerin, wie auch die beteiligten Baufirmen, ihre Störereigenschaft im Klageverfahren bestritten.

Die Klägerin sei auch Rechtsnachfolgerin der Bundesvermögensverwaltung. Auch wenn sie kein Eigentum an den streitgegenständlichen Leitungen erworben habe, habe sie eine Dienstbarkeit erworben, welche zugunsten der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden sei und von der das Bundesvermögensamt Gebrauch gemacht habe. In deren Rechte und Pflichten sei die Klägerin eingetreten.

Auch sei die Störerauswahl korrekt erfolgt. Den Beklagten treffe keine Mitverantwortung. Ein Beratungsanspruch im Hinblick auf die Kenntnis der

Fernleitungen bestehe nicht, auch nicht vor dem Hintergrund, dass der Beklagte die Baugenehmigung erteilt habe. Die Untersuchung des Baugrundes gehöre vielmehr zu den zentralen Aufgaben des planenden Architekten. Daneben seien die *** oder die Grundstückseigentümer mangels polizeirechtlicher Verantwortlichkeit nicht als Störer heranzuziehen. Die Ölleitung sei in diesem Zusammenhang lediglich Scheinbestandteil des Grundstücks und befinde sich im Eigentum der Klägerin. Die Gefahr gehe von der Leitung im Untergrund aus und werde von den Grundstücken lediglich weitergeleitet. Die Eigentümer könnten im Übrigen auch nicht als Verhaltensstörer durch Unterlassen in Anspruch genommen werden. Denn sie leisteten keinen Beitrag zur Gefahr, sondern seien vielmehr selbst „Gestörte“ und die Gefahr sei auf Verursachungsbeiträge Dritter zurückzuführen.

Soweit die Höhe der Verwaltungskosten angegriffen werde, sei zunächst der geltend gemachte Zeitaufwand für Presseanfragen abrechenbar. Auch habe der Beklagte keine Sowieso-Kosten berechnet. Dies betreffe auch die Rechnung betreffend die Anmeldung im elektronischen Abfallregister.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und Verwaltungsakten verwiesen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind. Im Übrigen wird auch auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Anfechtungsklage hat keinen Erfolg, denn der angefochtene Kostenbescheid des Beklagten vom 22. Februar 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30. März 2023 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)).

Rechtsgrundlage für die mit Bescheid vom 22. Februar 2021 erhobene Kostenforderung in Höhe von insgesamt 583.313,72 € sind die §§ 10 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG – i. V. m. § 6 Abs. 2 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz – POG –.

Der streitgegenständliche Kostenbescheid ist rechtlich sowohl in formeller (1.) als auch in materieller Hinsicht (2.) nicht zu beanstanden.

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG kann die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen treffen, um die sich aus § 4 BBodSchG ergebenden Pflichten zu erfüllen. § 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG bestimmt für den Fall einer bereits eingetretenen Beeinträchtigung, dass der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast sowie dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück verpflichtet sind, den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Nach Maßgabe des einschlägigen Landesrechts sind die Behörden in Eilfällen auch zur unmittelbaren Ausführung bzw. zum Sofortvollzug von Sanierungsmaßnahmen befugt. Der rheinland-pfälzische Gesetzgeber hat diesbezüglich in § 3 Abs. 2 Satz 2 LBodSchG angeordnet, dass die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Befugnisse der allgemeinen Ordnungsbehörden und der Polizei nach den §§ 6 und 7 POG hat.

Gemäß § 6 Abs. 1 POG können die allgemeinen Ordnungsbehörden und die Polizei eine Maßnahme selbst oder durch einen Beauftragten unmittelbar ausführen, wenn der Zweck der Maßnahme durch Inanspruchnahme der nach den §§ 4 oder 5 Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann. Entstehen den allgemeinen Ordnungsbehörden durch die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme Kosten, so sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 POG die Verantwortlichen zum Ersatz verpflichtet.

1. Der streitgegenständliche Kostenbescheid vom 22. Februar 2021 ist formell rechtmäßig.

1.1. Die Zuständigkeit für den Kostenbescheid folgt der Zuständigkeit für die unmittelbare Ausführung. Vorliegend wäre der Beklagte gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Nr. 3 Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG – als untere Bodenschutzbehörde für den Erlass eines entsprechenden Grundverwaltungsakts

zuständig gewesen, da im Hinblick auf die Bodenverunreinigungen im Anschluss an den Unfall vom 5. September 2018 bodenschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen waren (dazu sogleich).

1.2. Die Klägerin wurde vor Erlass des Kostenbescheids am 29. Juni 2020 gem. § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG – i. V. m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – angehört.

2. Der Kostenbescheid ist auch materiell rechtmäßig. Die unmittelbare Ausführung erfolgte rechtmäßig, denn die Voraussetzungen der §§ 10 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 3 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 LBodSchG und § 6 Abs. 1 POG sind gegeben.

Vorliegend ist das Bundesbodenschutzgesetz anwendbar (2.1.). Der Beklagte hat in rechtlich einwandfreier Weise eine Maßnahme unmittelbar ausgeführt im Sinne des § 6 Abs. 1 POG, denn die Voraussetzungen für eine hypothetische bodenrechtliche Grundverfügung des Beklagten nach §§ 10 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 3 BBodSchG lagen vor. Die Klägerin konnte insbesondere im Rahmen von § 6 Abs. 2 POG zu den Kosten der unmittelbaren Ausführung als Verursacherin im Sinne des § 4 Abs. 3 BBodSchG herangezogen werden (2.2). Auch hat der Beklagte sein Auswahlermessen in rechtlich nicht zu beanstandender Weise ausgeübt (2.3). Die Kostenforderung des Beklagten ist auch der Höhe nach nicht unverhältnismäßig (2.4.).

2.1. Das Bundesbodenschutzgesetz, das abschließend die natürlichen Funktionen des Bodens sicherstellen bzw. wiederherstellen soll und dessen Regelungen landesrechtliche Bestimmungen verdrängen (s. BVerwG, Urteil vom 16. Mai 2000 – 3 C 2/00 –, NVwZ 2000, 1179), findet gemäß § 3 Abs. 1 BBodSchG u. a. auf schädliche Bodenveränderungen Anwendung, soweit nicht die in Nrn. 1 - 11 genannten Vorschriften anderer Gesetze Einwirkungen auf den Boden regeln.

2.1.1. Vorliegend lagen schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG vor. „Boden“ ist nach der Definition des § 2 Abs. 1 BBodSchG die obere Schicht der Erdkruste, soweit sie „Träger der in Abs. 2 genannten Bodenfunktionen ist“. Darunter fällt die oberste, sichtbare, überbaute oder nicht überbaute Schicht der Erde; die jeweilige Bodenart ist dabei irrelevant (Erbguth in:

Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, Stand Juli 2020, § 2 Rn. 2). Das Bundesbodenschutzgesetz verfolgt einen funktionalen Ansatz, indem es nicht den Boden an sich zum Schutzgut erklärt, sondern den Schutz seiner Funktionen bezweckt (Nies, in: Landmann/Rohmer Umweltrecht, Stand September 2022, BBodSchG § 2 Rn. 3, beck-online). Dementsprechend ist für die Annahme einer schädlichen Bodenveränderung gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG entscheidend, ob eine Beeinträchtigung der in Absatz 2 genannten Bodenfunktionen vorliegt, die geeignet ist, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Geschützt sind nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 b und c BBodSchG u.a. die natürlichen Funktionen des Bodens als Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen sowie als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, gerade auch zum Schutz des Grundwassers. Bezogen auf den Wasserkreislauf besitzt der Boden u. a. die Fähigkeit, Niederschlagswasser aufzunehmen und es als Sickerwasser nach der Bodenpassage an das Grundwasser und/oder die Oberflächengewässer abzugeben; er schützt zugleich das Grundwasser und die Oberflächengewässer vor Schadstoffeinträgen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1c BBodSchG). Diese Funktion ist in bodenschutzrechtlich relevanter Weise beeinträchtigt, wenn in den Boden Stoffe eingetragen werden, die mit durchsickerndem Niederschlagswasser in den Wasserkreislauf gelangen können und geeignet sind, dort Gefahren oder erhebliche Nachteile hervorzurufen. Angesichts der zentralen Bedeutung der Erhaltung und des Schutzes der natürlichen Wasservorkommen reicht bereits ein nur geringer Grad an Wahrscheinlichkeit einer Verunreinigung des Wassers aus, um ein behördliches Einschreiten zu rechtfertigen (vgl. OVG NW, Beschluss vom 3. November 2006 - 20 B 2273/06 -, juris).

Davon ausgehend lagen hier schädliche Bodenveränderungen vor. Durch die Beschädigung der Pipeline lief ein Treibstoffgemisch in das umliegende Erdreich, über eine landwirtschaftliche Fläche und einen angrenzenden Wirtschaftsweg und schließlich in den Kelsbach (s. die Berichte des durch den Beklagten beauftragten Büros für Umweltplanung zur Sanierung u.a. Blatt 108ff., 118ff., 141ff., 167ff., 184 ff., 205ff. d. VA sowie die die Sanierung begleitenden Probenentnahmen). Es bestand eine von dem kontaminierten Boden ausgehende konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Bei einem ungehinderten Ablauf des Geschehens war nicht

auszuschließen, dass das aus der Pipeline entwichene Gemisch über bereits erfolgte Kontaminationen hinaus noch weitergehend in den Wasserkreislauf gelangen könnte.

2.1.2. Die in § 3 Abs. 1 Nrn. 1 - 11 BBodSchG genannten Vorschriften anderer Gesetze sind hier nicht vorrangig einschlägig.

2.2. Der Beklagte hat auf der Primärebene rechtsfehlerfrei eine Maßnahme unmittelbar ausgeführt im Sinne des § 6 Abs. 1 POG.

2.2.1. Für die Rechtmäßigkeit einer Maßnahme auf der Primärebene kommt es regelmäßig auf den Zeitpunkt des polizeilichen Einschreitens an, wobei das öffentliche Interesse an einer schnellen und effektiven Gefahrenabwehr im Vordergrund steht. Selbst wenn eine nachträgliche Beurteilung eine andere Sicht erfordern würde, ändert dies nichts an der Rechtmäßigkeit einer im Zeitpunkt des Einschreitens bei verständiger Würdigung gebotenen polizeilichen Maßnahme.

Dies vorausgeschickt lagen zum maßgeblichen Zeitpunkt der Beseitigung der Bodenkontamination die Voraussetzungen für eine hypothetische bodenrechtliche Grundverfügung des Beklagten nach §§ 10 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 3 BBodSchG vor. Es war – wie ausgeführt – bereits eine schädliche Bodenveränderung eingetreten und die Klägerin war als deren Verursacherin verpflichtet, den Boden so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

2.2.1.1. Die Voraussetzungen für eine Verantwortlichkeit der Klägerin zur Sanierung des eingetretenen Schadens liegen vor. Sie ist (Mit-)Verursacherin der schädlichen Bodenveränderung, indem sie die ihr obliegende Pflicht – die Stilllegung der Fernleitung – nicht erfüllt hat.

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG ist (u.a.) der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung verpflichtet, den Boden so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Verursacher in diesem Sinne ist jeder, der an der Bodenkontamination – zumindest als Teilverantwortlicher – mitgewirkt hat (OVG

NS, Urteil vom 31. Mai 2016 – 7 LB 59/15 –, juris; OVG RP, Urteil vom 26. November 2008 – 8 A 10933/08 –, juris). Unabhängig davon, ob ein Verschulden vorliegt oder nicht, ist darunter nach der Theorie der unmittelbaren Verursachung ein Verhalten von natürlichen oder juristischen Personen zu verstehen, durch das bei wertender Betrachtung unter Einbeziehung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalles die zu einer schädlichen Bodenveränderung führende Gefahrengrenze überschritten wird. Als Bewertungskriterien ist auf die Rechtswidrigkeit der Verursachungshandlung und auf die Zuordnung von Risikosphären abzustellen (OVG RP, Urteil vom 26. November 2008 – 8 A 10933/08 –, a.a.O.). Eine Handlung überschreitet dann die Gefahrengrenze, wenn sie nicht mehr denjenigen Anforderungen entspricht, die die Rechtsordnung im Interesse eines störungsfreien Gemeinschaftslebens verlangt. Umgekehrt kann derjenige nicht Störer sein, der sich den Forderungen der Rechtsordnung entsprechend verhält und lediglich die von der Rechtsordnung vorgesehene Möglichkeit der Rechtsausübung in sozialüblicher Weise wahrnimmt (vgl. OVG NW, Beschluss vom 10. Januar 1985 – 4 B 1434/84 –, juris). Es ist also nur derjenige verantwortlich, dessen individuelles Verhalten die Gefahreschwelle überschreitet, indem er selbst unmittelbar die Gefahr oder Störung setzt (OVG NS, Urteil vom 31. Mai 2016 – 7 LB 59/15 –, a.a.O.; vgl. auch Giesberts/Hilf in: BeckOK Umweltrecht, Stand April 2023, § 4 Rn. 22). Maßgebend ist ein hinreichend enger Wirkungs- und Ursachenzusammenhang zwischen dem Überschreiten der Gefahrengrenze und dem Verhalten einer Person, der es gerechtfertigt erscheinen lässt, die Pflichtigkeit dieser Person zu bejahen (BVerwG, Beschluss vom 22. Februar 2016 – 7 B 36/15 –, juris).

Bei Würdigung der tatsächlichen Umstände des vorliegenden Falles ist die Klägerin Verursacherin i.S.d. § 4 Abs. 3 BBodSchG. Dies gründet auf folgendem:

Im Jahre 1992 wurde das gesamte Tanklager samt der in Rede stehenden Fernleitung von den französischen Streitkräften aufgegeben und am 30. März 1992 an die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesvermögensamt Trier, übergeben, welche infolgedessen Eigentümerin der Fernleitung geworden ist. Von den Besatzungskräften verursachte Altlasten sind nach deren Abzug vom Bund – hier vertreten durch das Bundesvermögensamt – zu sanieren (vgl. Knopp/Löhr, Bundes-Bodenschutzgesetz in der betrieblichen und steuerlichen Praxis, S. 127). In Erfüllung dieser Aufgabe zeigte das Bundesvermögensamt daher am 23. Juni

1992 die Stilllegung gem. § 20 Landeswassergesetz a.F. gegenüber dem Beklagten an (ihrer Rechtsnatur nach ein Antrag auf Gestattung der Stilllegung, vgl. Jeromin/Prinz, LWG Rhpf./WHG (Stand Mai 1990), § 20 LWG, 16.4) und bat um Mitteilung der zur Stilllegung erforderlichen Maßnahmen (Bl. 331 d. VA).

Entgegen der Ansicht der Klägerin ist die entsprechende Verpflichtung auf die Klägerin übergegangen. Denn gem. § 2 Abs. 1 BImAG gehen auf die Bundesanstalt diejenigen Aufgaben über, die am 31. Dezember 2004 den Bundesvermögensämtern [...] übertragen sind. Dazu gehört auch zur Überzeugung der Kammer die Aufgabe der Stilllegung der Fernleitung. Dies wird auch im Hinblick auf die Gesetzesbegründung deutlich. Dort (BT-Drs. 15/2720, S. 12f.) ist festgehalten, dass zu den in § 2 Abs. 1 Satz 1 BImAG angesprochenen, der Bundesanstalt übertragenen, Aufgaben auch die Verwaltung von Gestattungsrechten gehört.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben sieht § 2 Abs. 2 Satz 1 BImAG vor, dass der Bundesanstalt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 das Eigentum an sämtlichen Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und beschränkten dinglichen Rechten, welche zum Geschäftsbereich der Bundesrepublik Deutschland gehören, übertragen wird. Damit ist die auf das Havariegrundstück eingetragene Dienstbarkeit für das Verlegen, den Betrieb und die Unterhaltung einer Ölferrnleitung mit Betriebszubehör auf die Klägerin übergegangen.

Unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 1 und 2 BImAG ist die Klägerin mithin als diejenige anzusehen, die rechtlich und tatsächlich für das Schicksal der streitgegenständlichen Fernleitung verantwortlich ist und an die sich die entsprechenden Pflichten richten. Ihr wurde die diesbezügliche Aufgabe übertragen und sie wurde mit dinglichen Rechten an der Fernleitung ausgestattet.

Dem steht nicht entgegen, dass die Klägerin nicht Eigentümerin der von der Fernleitung durchzogenen Grundstücke ist. Denn die Klägerin ist – eingedenk der für sie eingetragenen beschränkt persönlichen Dienstbarkeit und unbeschadet des bis zuletzt umstrittenen wirtschaftlichen Eigentums an der Fernleitung – jedenfalls Inhaberin der Verfügungsgewalt über die Fernleitung und trägt damit die

Verantwortung dafür, dass von dieser keine (weiteren) Gefahren ausgehen und das Wohl der Allgemeinheit nicht gefährdet wird.

Entgegen der klägerischen Ansicht führt auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. September 2013 (8 C 11/12, BVerwGE 147, 348-362, juris Rn. 19 f.) zu keinem anderen Ergebnis. Sofern dort festgehalten ist, dass eine Rechtsnachfolge in Rechte und Verpflichtungen, die zuvor von der Bundesvermögensverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland begründet wurden, mit der durch § 2 Abs. 6 BImAG eingeräumten gesetzlichen Generalvollmacht nicht verbunden ist, ist damit zur Überzeugung der Kammer allenfalls eine schuldrechtliche Rechtsnachfolge ausgeschlossen. Es kann aus dem von der Klägerin bemühten Urteil jedoch nicht geschlossen werden, dass damit keine bodenschutz- bzw. polizeirechtlichen Verpflichtungen übergehen könnten.

Losgelöst dessen liegt eine derartige – lediglich schuldrechtliche – Rechtsnachfolge gerade nicht vor, nachdem – wie ausgeführt – der Klägerin eine entsprechende beschränkte persönliche Dienstbarkeit übertragen worden ist, so dass jedenfalls auch eine liegenschaftsbezogene Aufgabennachfolge in Rede steht.

Der Klägerin kam demnach die Pflicht zu, die streitgegenständliche Fernleitung stillzulegen.

2.2.1.2. Entgegen der klägerischen Ansicht wurde die beschädigte Fernleitung im Vorfeld des streitgegenständlichen Vorfalles nicht ordnungsgemäß stillgelegt.

Zwar ist der Klägerin zuzugestehen, dass eine Vielzahl von Dokumenten darauf schließen lässt, dass eine ordnungsgemäße Stilllegung im Anschluss an die Übereignung der Fernleitung und des Tanklagers an die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt war (vgl. nur Stilllegungsanzeige vom 23. Juni 1992, Bl. 331 d. VA; Schreiben des Beklagten an das Bundesvermögensamt vom 19. August 1992, Bl. 456Rff. d.VA; Ortsterminsnotiz vom 3. November 1993, Anlage K6; Erläuterungsbericht vom 3. August 1994, Bl. 939ff. d. VA; Prüfbemerkungen der Oberfinanzdirektion Koblenz für die Stilllegung der Betriebseinrichtungen vom 31. März 1995, Bl. 458ff. d. VA; Liegenschaftsbericht (Schlussbericht) zur Erhebung

und Bewertung der Liegenschaft FFA Öl- und Benzinlager Lichtenborn-Üttfeld der *** vom Oktober 1996, Bl. 1049ff. d. VA usw.).

Der vom Beklagten durch Schriftsatz vom 3. August 1995 (Bl. 463 d.VA) geforderte Sachverständigenbericht über alle Tanks und Rohrleitungen (einschließlich der Pipeline), die im Erdreich verbleiben sollen, liegt indes nicht vor. Durch diesen Bericht sollte bescheinigt werden, dass die Prüfung, ob die Anlagen einschließlich aller Anlagenteile entleert und gereinigt sind und ob Anhaltspunkte für Boden- und Gewässerverunreinigungen vorliegen, durchgeführt worden ist.

Die Klägerin vermag in diesem Zusammenhang nicht mit dem Argument durchzudringen, dass aus dem Umstand, dass eine Vielzahl anderer Dokumente vorliege, geschlossen werden könne, dass der Prüfbericht auch vorliegen müsse und dieser – infolge des Zeitablaufs – versehentlich nicht auffindbar sei. Vielmehr zeigen die vorhandenen Dokumente, dass die beteiligten Behörden den Vorgang um die Stilllegung ausführlich dokumentiert haben. Sofern nun bei keiner der beteiligten Behörden ein Prüfbericht mehr auffindbar ist, spricht dies zur Überzeugung der Kammer dafür, dass es einen solchen – mangels durchgeführter Stilllegung – auch nicht gibt.

Darüber hinaus ist auch die Klägerin selbst offensichtlich der Auffassung, dass eine entsprechende Stilllegung der ehemaligen Anlage bislang nicht durchgeführt wurde. Anders ist es nicht erklärlich, dass der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) eine gutachterliche Stellungnahme des TÜV Rheinland über die weitere Vorgehensweise zur ordnungsgemäßen Stilllegung des Tanklagers (Bl. 76 ff. der Widerspruchsakte) in Auftrag gegeben hat. Es ist insofern fernliegend, dass vor dem streitgegenständlichen Vorfall die Fernleitung stillgelegt worden sein soll, das übrige Tanklager aber nicht.

Gegen eine ordnungsgemäße Stilllegung spricht in diesem Zusammenhang auch, dass in der vorgelegten TÜV-Bescheinigung vom 22. September 2022 (Anlage K10) gefährliche Mängel festgestellt worden sind. Danach sind die Rohrleitungen auf dem Grundstück, auf dem sich das eigentliche Tanklager befindet, ordnungsgemäß gereinigt worden. Außerhalb dieser Grundstücksgrenzen – also auf dem Gebiet der streitgegenständlichen Fernleitung – sind in den Rohrleitungen jedoch immer noch

Reste der gefährlichen Stoffe festgestellt worden. Es ist – so der TÜV Rheinland – damit zu rechnen, dass eine Gefährdung von Gewässern von der Rohrleitungsanlage außerhalb des Grundstücks zu besorgen ist. Selbst wenn diese Einschätzung im Rahmen einer Besprechung am 8. Dezember 2022 (vgl. Protokoll Bl. 66/68 d. Widerspruchsakte) dahingehend relativiert worden sein sollte, dass kein gefährlicher Mangel, sondern nur eine „Besorgnis“ bezüglich der Fernleitungen bestehe, zeigt sich damit dennoch, dass von einer Stilllegung dergestalt, dass keine Gefahren von der Fernleitung mehr ausgehen, nicht gesprochen werden kann.

2.2.2. Zum Zeitpunkt des Einschreitens des Beklagten bestand bei verständiger Würdigung der gebotenen bodenrechtlichen Maßnahme auf der Primärebene auch eine besondere Dringlichkeit; eine rechtzeitige Gefahrenabwehr durch die Inanspruchnahme eines verantwortlichen Handlungs- oder Zustandsstörers war zu diesem Zeitpunkt nicht möglich.

2.2.2.1 Da im Regelfall die Gefahrenabwehr durch den Verantwortlichen selbst erfolgen soll, zu der er durch eine Grundverfügung, die mit Zwangsmitteln durchsetzbar ist, verpflichtet wird, ist regelmäßig nur die Durchführung einer dringlichen Maßnahme der Gefahrenabwehr von der Ermächtigung des § 6 Abs. 1 POG gedeckt. Ein Sofortvollzug im Sinne einer unmittelbaren Ausführung ist nur zulässig, wenn mit der Anordnung und Durchführung von Gefahrbeseitigungsmaßnahmen im gestreckten Vollzug – ggf. auf Grund einer sofort vollziehbaren Ordnungsverfügung – nicht zugewartet werden kann, weil keine der polizeipflichtigen Personen vorhanden, erreichbar oder zur Gefahrenabwehr in der Lage ist (OVG RP, Urteil vom 25. März 2009 – 1 A 10632/08 –, juris Rn. 22). Es muss mithin eine gegenwärtige Gefahr vorliegen. Dies ist dann der Fall, wenn eine Sachlage vorliegt, bei der das die öffentliche Sicherheit schädigende Ereignis bereits eingetreten ist oder unmittelbar bzw. in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht, d. h., wenn die Realisierung eines Schadens nach allgemeinen Erfahrungssätzen unmittelbar bevorsteht, der Schaden mithin jederzeit eintreten kann (vgl. OVG RP, Urteil vom 25. März 2009 a.a.O. Rn. 26). Für die Rechtmäßigkeit einer Maßnahme auf der Primärebene kommt es regelmäßig auf den Zeitpunkt des polizeilichen Einschreitens an, wobei das öffentliche Interesse an einer schnellen und effektiven Gefahrenabwehr in Vordergrund steht. Selbst wenn eine nachträgliche Beurteilung eine andere Sicht

erfordern würde, ändert dies nichts an der Rechtmäßigkeit einer im Zeitpunkt des Einschreitens bei verständiger Würdigung gebotenen polizeilichen Maßnahme.

Dabei sind strenge Anforderungen an die Entbehrlichkeit einer die Vollstreckung begründenden Grundverfügung zu stellen. Denn nur durch eine begrenzende Auslegung der Sofortmaßnahmen können die Grundsätze des Vorbehalts und des Vorrangs des Gesetzes im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung im Hinblick auf die Grundrechtsrelevanz dieser Eingriffe, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie die verfassungsrechtlich garantierte Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG) die gebotene praktische Wirksamkeit entfalten (OVG RP, Urteil vom 25. März 2009, a.a.O. Rn. 23). Die aus Sicht der Behörde bestehende Gefahrensituation ("Gefahr im Verzug") muss sich dabei objektiv bestätigen und dabei insbesondere an den nachfolgend eingeleiteten Schritten der Behörde selbst messen lassen (OVG RP, Urteil vom 25. März 2009, a.a.O., Rn. 34).

Alternativ ist insbesondere eine sofort vollziehbare Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO in Betracht zu ziehen, die je nach Gefahrenintensität und Eilbedürftigkeit inhaltlich entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit abzustufen ist. Demnach können die zu setzenden Fristen mit dem Grad der Gefahren und der Bedeutung der betroffenen Rechtsgüter bis auf ein Mindestmaß reduziert und zudem die Auswahl der Gefahrenabwehrmaßnahmen von der Behörde vorgegeben werden. Sofern die zu erwartenden Kosten der Sanierungsmaßnahmen nicht hinreichend absehbar sind, ist die Anordnung mit dem Vorbehalt der geänderten Entscheidung über die Kostentragung zu treffen (vgl. BVerfG, Urteil vom 16. Februar 2000, BVerfGE 102, 1). Durch diese Gestaltungsmöglichkeiten kann die Behörde schon bei der Prüfung des Erlasses einer Grundverfügung hinreichend den jeweils vorhandenen und zumutbar zu ermittelnden Sachstand berücksichtigen und ist nicht auf eine abschließende Klärung des Sachverhaltes angewiesen (OVG RP, Urteil vom 25. März 2009 – 1 A 10632/08 –, juris Rn. 24).

Ein Kostenersatzanspruch gemäß § 6 Abs. 2 POG setzt daher die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der unmittelbaren Ausführung voraus. Führt die Behörde eine Maßnahme unmittelbar aus, ohne hierzu nach § 6 Abs. 1 POG berechtigt zu sein, dann ist der betroffene Störer nicht ersatzpflichtig. Auch auf Grund anderer

Rechtsvorschriften (z.B. Geschäftsführung ohne Auftrag, ungerechtfertigte Bereicherung) kann der Betroffene in diesem Fall nicht zur Kostenerstattung herangezogen werden, da § 6 Abs. 2 POG eine spezielle und abschließende Regelung darstellt (OVG RP, Urteil vom 25. März 2009 – 1 A 10632/08 –, juris Rn. 25; VG Neustadt (Weinstraße), Urteil vom 26. Mai 2023 – 4 K 661/22.NW –, juris Rn. 35; vgl. hierzu VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 8. Februar 1993 – 8 S 515/92 –, VBIBW 1993, 298).

2.2.2.2 Dies vorausgeschickt bestand vorliegend die erforderliche Dringlichkeit. Ein die öffentliche Sicherheit schädigendes Ereignis ist bereits eingetreten; vom kontaminierten Boden ging aus Sicht des Beklagten zum Zeitpunkt der Durchführung der streitgegenständlichen Maßnahmen eine weiter bestehende konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit aus.

Denn es war zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Maßnahmen nicht auszuschließen, dass durch das Treibstoff-Wasser-Gemisch Treibstoffe in die obere Bodenschicht eingetragen, mit durchsickerndem Niederschlagswasser in den Wasserkreislauf gelangen und eine nahegelegene Teichanlage oder auch weitere Böden verseuchen würden. Nach den nachvollziehbaren und plausiblen Ausführungen von Dipl.-Agr.Ing. *** vom beauftragten Büro für Umweltplanung befand sich die Unfallstelle im Quellbereich. Bei längerem Zuwarten war demnach zu besorgen, dass diese Quellen „geschüttet“ hätten. Im Falle weiterer Niederschläge bestand vor diesem Hintergrund die Gefahr, dass nicht nur der bereits kontaminierte Boden, sondern auch die diesen umgebenden Schichten abgetragen hätten werden müssen. Dazu hätte es nicht ausgereicht, das Wasser abzupumpen, vielmehr hätte dieses auch gereinigt werden müssen.

Der Zustand war folglich nicht statisch, es bestand die Gefahr einer jederzeitigen Verschlechterung der Situation. Insbesondere bestand eine akute Gefährdung für die Oberflächengewässer und die nahen Fischteiche sowie eine Gefährdung auf dem Wirkungspfad Boden – Grundwasser. Der sich aufgrund des Schadensfalles anbietende Bodenaustausch musste dabei so schnell wie möglich umgesetzt werden, da jede zeitliche Verzögerung das Risiko einer weiteren Ausdehnung der Kontamination durch Niederschläge mit sich bringt. Je länger sich eine Sanierung der Schadensquelle hingezogen hätte – so Herr *** (Bl. 174R d.VA) –, desto höher

wäre der Aufwand gewesen, der betrieben hätte werden müssen, um eine Kontamination der Oberflächengewässer und des Grundwassers zu verhindern.

Diese Dringlichkeit bestand dabei nicht nur bezüglich der unmittelbar am Unfalltag eingeleiteten Maßnahmen, sondern auch im Hinblick auf die weiteren Aushubarbeiten in der darauffolgenden Woche wie auch bezüglich der am 24. September 2018 beauftragten Bodenaustauscharbeiten. Denn das konkrete Ausmaß des Schadensereignisses war am 5. September 2018 noch nicht selbst abschätzbar, sondern trat erst im Laufe der folgenden Wochen zutage. Zwar hat das beauftragte Büro für Umweltplanung bereits am 11. bzw. 12. September 2018 erste Analyseergebnisse erhalten. Diese haben jedoch nur erste Konzentrationen geliefert; eine Massenabschätzung war damit noch nicht möglich. Diese war erst am 14. September 2018 möglich.

Wie des Weiteren aus der Aktennotiz des beauftragten Büro für Umweltplanung vom 19. September 2023 hervorgeht, konnte auch zu diesem Zeitpunkt noch nicht festgestellt werden, wieviel der ausgetretenen Flüssigkeit im nördlich angrenzenden bewaldeten Feuchtgebiet versickert ist und in welchem Umfang die neue Trasse der Stromkabel im tieferen Bereich kontaminiert wurde. Die ausgetretenen BTEX-Aromaten wurden als sehr mobil beschrieben und konnten mit dem Niederschlagswasser leicht verlagert werden. Aufgrund der zum Teil sehr hohen Schadstoffgehalte und deren leichter Verlagerbarkeit bestand eine akute Gefährdung für die Oberflächengewässer und die nahen Fischeiche (vgl. auch Abschlussbericht vom 20. Februar 2019, S. 20).

Vor diesem Hintergrund war der Erlass einer Grundverfügung vom Beklagten nicht zu fordern. Es ist aus Sicht der Kammer nicht ersichtlich, dass es dem Beklagten vor dem Hintergrund der zunächst ungewissen Gesamtlage und der erst nach und nach gewonnenen Erkenntnisse über Art und Umfang des Schadens möglich gewesen wäre, rechtzeitig eine Grundverfügung an die Klägerin (oder andere erreichbare Störer) zu richten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass eine derartige Grundverfügung nicht nur das grundsätzliche Ausbaggern von Erdreich hätte regeln, sondern aufgrund der hohen Bezolgehalte einen ausreichenden Arbeits- und Gesundheitsschutz für alle Personen hätte gewährleisten müssen, die

sich während der Sanierungsarbeiten auf der Baustelle aufhalten (vgl. Bl. 174R d. VA).

Ergänzend ist festzuhalten, dass das Vorgehen im Wege der unmittelbaren Ausführung vorliegend dem Grundsatz der Effektivität der Gefahrenabwehr entsprochen hat. Denn sowohl die *** (Bl. 125 d. VA) wie auch die Klägerin (Bl. 85 sowie 102 ff. d. VA) wiesen eine Kostenübernahme bzw. eine Verantwortlichkeit für den eingetretenen Schaden zurück. Auch die *** reagierte – soweit ersichtlich – auf eine entsprechende Anfrage durch den Beklagten (Bl. 124 d. VA) nicht. Der Beklagte durfte daher davon ausgehen, dass im Falle einer entsprechenden Grundverfügung keinesfalls umgehend mit der Schadensbeseitigung begonnen worden wäre, sondern die diesbezügliche Verantwortlichkeit zunächst zurückgewiesen und ggfs. gerichtlich überprüft worden wäre, was zu einer weiteren zeitlichen Verzögerung geführt hätte.

Durfte folglich der Beklagte nach Maßgabe einer Prognose, die auf der Grundlage der im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten zu treffen ist, zu Recht von einer gegenwärtigen Gefahr für Güter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ausgehen, war er berechtigt, die Beseitigung des eingetretenen Schadens im Wege der unmittelbaren Ausführung einzuleiten (vgl. OVG RP, Urteil vom 13. September 2007 – 1 A 11507/06.OVG –, ESOVG).

2.3. Auf der Sekundärebene konnte der Beklagte die Klägerin im Rahmen von § 6 Abs. 2 POG auch zur Kostenerstattung heranziehen, denn er hat sein ihm zustehendes (Störer-)Auswahlermessen rechtsfehlerfrei ausgeübt.

Der Beklagte hat es nicht versäumt, weitere Störer im Rahmen seiner Auswahlentscheidung zu berücksichtigen (2.3.1.). Desweiteren war auch die Heranziehung der Klägerin als Gesamtschuldnerin rechtmäßig (2.3.2.).

2.3.1. Zunächst ist der Beklagte selbst kein Störer. Dessen Nichtberücksichtigung im Rahmen der Störerauswahl ist daher nicht zu beanstanden.

Entgegen der klägerischen Ansicht kann ihm nicht vorgeworfen werden, dass der Beklagte der *** die Genehmigung zur Errichtung des Windparks und zum Verlegen der Stromleitungen erteilt hat. Dem steht nicht entgegen, dass der Beklagte von der Existenz der Ölferrnleitung Kenntnis hatte. Denn die Baugenehmigungsbehörde hat keine Beratungspflicht bei Genehmigungserteilung und keine beratende oder „warnende“ Funktion bei deren Umsetzung. Insbesondere ist die Genehmigungsbehörde nicht verpflichtet, einen Antragsteller ungefragt auf Leitungen im Boden hinzuweisen. Insofern obliegt es dem jeweiligen Antragsteller selbst, Baugrunduntersuchungen o.ä. durchzuführen, um die örtlichen Gegebenheiten aufzuklären und etwaige Gefahren zu erkennen.

Auch aufgrund der vorliegenden besonderen Umstände ist keine Hinweispflicht des Beklagten zu erkennen. Zwar ist in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs als allgemeiner Grundsatz anerkannt, dass ein Beamter nicht sehenden Auges zulassen darf, dass der Bürger einen Schaden erleidet, den der Beamte mit einem kurzen Hinweis, einer Belehrung mit wenigen Worten oder einer entsprechenden Aufklärung über die Sach- und Rechtslage zu vermeiden in der Lage ist (BGH, Urteil vom 29. Juli 1999 – III ZR 234/97 –, BGHZ 142, 259-278, juris Rn. 41). Eine Pflicht, einen derartigen – gewissermaßen unbürokratischen – Hinweis zu erteilen, kann die Kammer jedoch nur in besonderen Ausnahmefällen erkennen, etwa wenn der Bürger (hier die Antragstellerin ***) erkennbar belehrungsbedürftig wäre und es sich der Behörde geradezu aufdrängen müsste, diesen auf ihm nicht erkennbare Umstände hinzuweisen. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Im Boden befindliche Leitungen im Außenbereich sind keineswegs außergewöhnlich und es

ist für Bauherren wie Architekten Standard, die Situation aufzuklären und die Planung entsprechend anzupassen. Auch war es der Klägerin wie auch der *** als Bauherrin nicht unmöglich, etwa über die Einsichtnahme ins Grundbuch über die im Boden verlaufende Pipeline Kenntnis zu erlangen.

Auch war die Ortsgemeinde Lichtenborn als Grundstückseigentümerin nicht zur Kostenerstattung heranzuziehen. Dies betrifft zunächst eine Haftung als Zustandsstörer. Anzuknüpfen ist dabei an deren (zumindest normative) Sachherrschaft über und Einflussmöglichkeit auf die gefährliche Sache und die sich daraus ergebende Pflicht, für die Störungsfreiheit zu sorgen. Diese Einwirkungsmöglichkeit fehlt aber gerade in dem vorliegenden Fall, in dem der Eigentümer die Gefahr nicht verursacht hat und auch nicht verhindern kann. Hier ist der einzige Verursachungsbeitrag des Grundstücks seine bloße Existenz. Eine Gefahr erwächst daraus erst durch den Zustand der darunter liegenden Leitung.

Die Ortsgemeinde Lichtenborn konnte auch nicht als Verhaltensstörer durch Unterlassen als Ausfluss der Verkehrssicherungspflicht in Anspruch genommen werden. Verhaltensstörer im polizeirechtlichen Sinne ist nur derjenige, dessen Verhalten die eingetretene Störung unmittelbar verursacht, also selbst im konkreten Fall die polizeiliche Gefahrgrenze überschreitet. Wann dies der Fall ist, kann – wie oben dargelegt – nicht generell, sondern nur anhand einer wertenden Betrachtung der Umstände des Einzelfalls bestimmt werden, wobei danach zu fragen ist, wer die eigentliche und wesentliche Ursache für den polizeiwidrigen Erfolg gesetzt hat.

Hier geht die Gefahr von der Ölferrnleitung aus. Die Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin leistete keinen Beitrag zur Gefahr. Vielmehr ist sie als Eigentümerin selbst „Gestörte“ und die Gefahr ist auf Verursachungsbeiträge Dritter – u.a. der Klägerin – zurückzuführen. Daneben kann das Gericht keinen Pflichtverstoß durch Unterlassen erkennen. Die Klägerin ist insoweit der Auffassung, die Grundstückseigentümer hätten auf die im Boden befindliche

Pipeline hinweisen müssen. Eine derartige Hinweispflicht besteht zur Überzeugung der Kammer im Zuge der streitgegenständlichen Erdarbeiten indes nicht.

Schließlich war die *** ebenfalls nicht als Störer heranzuziehen. Insbesondere kann ihr ein vorwerfbares Verhalten der *** nicht zugerechnet werden. Denn Anhaltspunkte dafür, dass die *** Verrichtungsgehilfin der *** gewesen wäre, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Die *** war nicht weisungsgebunden und schuldete – ersichtlich unstreitig – den Werkserfolg, nämlich die Verlegung der Kabeltrasse. Eine Zurechnung des Verhaltens der *** (und damit auch der *** als Verrichtungsgehilfin der *** scheidet damit aus.

2.3.2. Die Heranziehung der Klägerin zur Kostentragung als Gesamtschuldnerin ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Beklagte war berechtigt, mehrere Störer in Anspruch zu nehmen. Eine bestimmte allgemeine Rangfolge der Inanspruchnahme von Verantwortlichen ergibt sich weder aus der Reihenfolge der Aufzählung der Verantwortlichen in § 4 Abs. 3 S. 1 BBodSchG noch aus verfassungsrechtlichen Gründen (BeckOK UmweltR/Giesberts/Hilf, 67. Ed. 1.4.2023, BBodSchG § 4 Rn. 54). Die Inanspruchnahme der in Frage kommenden Störer ist vielmehr nach den Kriterien der Effektivität, der Zumutbarkeit, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und dem Verursacherprinzip vorzunehmen (vgl. BayVGH, Beschluss vom 8. September 2015 – 20 CS 15.1502 –, juris Rn. 9). Da vorliegend die Rechtmäßigkeit der Kostenanforderung und nicht – primär – die Rechtmäßigkeit der unmittelbaren Ausführung im Streit steht, ist für die Beurteilung auf den Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung abzustellen, da es auf der Ebene der Haftung für die angefallenen Kosten darum geht, zu einer gerechten Kostenverteilung zwischen der Allgemeinheit und dem Betroffenen zu finden (vgl. OVG RP, Urteil vom 13. September 2007 – 1 A 11508/06 –, juris Rn. 32).

Es bestand vor diesem Hintergrund keine Veranlassung, vor der Klägerin vorrangig oder gar allein die *** und deren die Auftraggeberin, die Firma *** in Anspruch zu nehmen. Soweit die Klägerin der Meinung ist, der Beklagte habe die Schwere der unterschiedlichen Verursachungsbeiträge in keiner Weise gewürdigt, dringt sie damit nicht durch. Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, neben der Klägerin die ***

(als durch aktives Tun Verantwortliche) gemeinsam mit ihrer Auftraggeberin, der *** in Haftung zu nehmen. Der Beklagte hat eine entsprechende Ermessensentscheidung getroffen und sie begründet. Die Kammer kann insoweit keinen Ermessensfehler erkennen. Denn wo ein behördlicher Entscheidungsspielraum besteht, darf das Gericht nicht seine Entscheidung an die Stelle der Behördenentscheidung setzen, sondern letztere nur darauf überprüfen, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder ob von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist (vgl. § 114 VwGO). Ein solcher Entscheidungsspielraum ist hier anzuerkennen.

Soweit die Klägerin in diesem Zusammenhang ausführt, es habe sich nicht die Gefahr realisiert, welche durch den Pflichtverstoß begründet worden wäre, geht ihre Auffassung fehl. Der Klägerin zufolge bestehe die Gefahr einer nicht stillgelegten Leitung lediglich darin, dass diese im Laufe der Zeit durch Materialermüdung undicht werde. Dem vermag die Kammer nicht zu folgen. Vielmehr liegt die Gefahr gerade darin, dass die in der Leitung befindlichen Stoffe ungehindert und ungeschützt in den Boden und die weitere Umgebung austreten. Auf den Grund des Austritts (Korrosion oder Fremdeinwirkung) kommt es insoweit vor dem Hintergrund des Schutzzweckes des Bundesbodenschutzgesetzes nicht an. Dies gilt selbst dann, wenn – wie die Klägerin vorträgt – im vorliegenden Fall für die Verlegung des Erdkabels eine besonders gefährliche Verlegeart gewählt wurde.

2.4. Letztlich ist die Kostenforderung des Beklagten auch der Höhe nach nicht unverhältnismäßig.

Hinsichtlich der Rüge, der Beklagte habe hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes keine Sowieso-Kosten in Abzug erbracht, ist weder hinreichend substantiiert vorgetragen noch sonst ersichtlich, welche Tätigkeiten auch ohne den Schadensfall („sowieso“) erforderlich gewesen wären. Insbesondere stellten die Kosten für das elektronische Abfallregister in Höhe von *** keine Sowieso-Kosten dar. Denn die von der Klägerin angegriffene Rechnung (Bl. 1256 d. VA) beruht allein auf der Meldung des streitgegenständlichen Schadensfalles zum elektronischen Abfallregister. Die angegriffenen Gebühren wären ohne Schadensfall folglich nicht angefallen.

Soweit die Klägerin rügt, dass die Beantwortung von Presseanfragen im Zusammenhang mit dem Schadensfall nicht von der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) umfasst sei, folgt die Kammer dieser Einschätzung nicht. Denn es handelt sich gerade nicht um allgemeine Pressearbeit, sondern um die Pressebetreuung in einem konkreten Schadensfall, der – der Natur der Sache nach – eine große öffentliche Aufmerksamkeit nach sich gezogen hat. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Bearbeitung der auf dem eingetretenen Schadensfall beruhenden Presseanfragen gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 des Besonderen Gebührenverzeichnisses nach dem Zeitaufwand des Personals abgerechnet wurde.

Anhaltspunkte dafür, dass die Kostenforderung des Beklagten im Übrigen unverhältnismäßig sein könnte, hat die Klägerin nicht hinreichend dargetan und sind für die Kammer auch nicht ersichtlich.

Die Klage war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Der Ausspruch der vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m. § 709 ZPO. Eine Abwendungsbefugnis gem. § 711 ZPO war aufgrund des Umstands, dass der Beklagte Teil der öffentlichen Hand ist, nicht auszusprechen (vgl. VG Koblenz, Urteil vom 30. April 2020 – 4 K 406/19.KO –, esovgrp).

Gründe, nach § 124a Abs. 1 VwGO die Berufung zuzulassen, sind nicht gegeben, denn die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch liegt eine Abweichung von obergerichtlicher Rechtsprechung im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung und die Begründung müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 583.313,72 € festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 GKG).

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier, Egbertstraße 20a, 54295 Trier**, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.
